Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates.

Vom 17. September 1940.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) in Verbindung mit der Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2125) wird für das Gebiet des Großdeutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete verordnet:

§ 1

(1) Vermögen von Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates unterliegt innerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete der Beschlagnahme, kommissarischen Verwaltung und Einziehung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Dies gilt nicht für das Vermögen von Personen, die nach § 6 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. Die zuständige Stelle (§ 12) kann weitere Ausnahmen zulassen.

(3) Den Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates stehen Angehörige der ehemaligen Freien Stadt Danzig polnischer Volkszugehörigkeit gleich.

§ 2

(1) Die Beschlagnahme ist auszusprechen bei Vermögen

a) von Juden,

b) von Personen, die geflüchtet oder nicht nur vorübergehend abwesend sind.

(2) Die Beschlagnahme kann ausgesprochen werden,

a) wenn das Vermögen zum öffentlichen Wohl, insbesondere im Interesse der Reichsverteidigung oder der Festigung des deutschen Volkstums benötigt wird, oder

b) wenn die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten nach dem 1. Oktober 1918 in das damalige Gebiet des Deutschen Reichs eingewandert sind.

(3) Die Beschlagnahme kann auf einzelne Vermögensgegenstände beschränkt werden.

(4) Von der Beschlagnahme sollen regelmäßig ausgenommen werden:

a) bewegliche Sachen, die ausschließlich der persönlichen Lebensführung zu dienen bestimmt sind,

b) Bargeld, Bank- und Sparkassenguthaben sowie Wertpapiere bis zu einem Gesamtwert von eintausend Reichsmark.

§ 3

Vermögen sind unbewegliche und bewegliche Sachen (nebst allem Zubehör), Forderungen, Beteiligungen, Rechte und Interessen aller Art.

§ 4

(1) Mit der Beschlagnahme verlieren die bisher Berechtigten die Verfügungsbefugnis über das beschlagnahmte Vermögen. Die Befugnisse des Generalverwalters nach der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 355) bleiben unberührt.

(2) Wer beschlagnahmtes Vermögen in Besitz oder Gewahrsam hat, hat es bis auf weiteres zu verwalten. Veränderungen oder Verfügungen über das Vermögen oder seine Erträge sind nur in den Grenzen ordnungsmäßiger Wirtschaft zulässig. Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen, insbesondere die Verfügung über Grundstücke, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle (§ 12).

§ 5

(1) Über Vermögen, das der Beschlagnahme unterliegt, kann die kommissarische Verwaltung angeordnet werden, sofern es die ordnungsmäßige Bewirtschaftung erfordert.

(2) Die Anordnung der kommissarischen Verwaltung gilt gleichzeitig als Beschlagnahme.

§ 6

(1) Der kommissarische Verwalter wird von der zuständigen Stelle bestellt (§ 12). Er erhält eine schriftliche Bestallung. Er kann jederzeit abberufen werden.

(2) Bei der Führung der Geschäfte hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns oder Verwalters anzuwenden und ist für alle aus der Verletzung dieser Verpflichtungen entstehenden Schäden verantwortlich. Der zuständigen Stelle (§ 12) hat er jederzeit alle von ihr verlangten Auskünfte zu erteilen und ihr, soweit nichts anderes bestimmt wird, über seine Verwaltungstätigkeit auch unaufgefordert monatlich zu berichten.

(3) Der kommissarische Verwalter kann zur Erfüllung seiner Obliegenheiten von der zuständigen Stelle — unbeschadet seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit — durch Ordnungsstrafen bis zu zehntausend Reichsmark angehalten werden.

§ 7

(1) Der kommissarische Verwalter ist zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen ermächtigt, die die Verwaltung des Vermögens im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaft mit sich bringt.

(2) Nur mit ausdrücklicher vorheriger Ermächtigung der zuständigen Stelle (§ 12) darf der Verwalter

a) Grundstücke veräußern oder belasten,

b) den Gegenstand oder die Rechtsform einer Unternehmung ändern,

c) Rechtsgeschäfte vornehmen, welche die Veräußerung oder Abwicklung einer Unternehmung oder eines Betriebes oder die Veräußerung des verwalteten Warenlagers oder sonstigen Vermögensteils in seiner Gesamtheit zur Folge haben,

d) gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie land- und forstwirtschaftliche Grundstücke über 10 Hektar Größe verpachten,

e) sonstige Rechtsgeschäfte vornehmen, deren Abschluß von vorheriger ausdrücklicher Ermächtigung der zuständigen Stelle (§ 12) durch deren öffentliche Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger abhängig gemacht wird.

(3) Rechtsgeschäfte, die ohne die nach Abs. 2 erforderliche Ermächtigung vorgenommen werden, sind unwirksam.

§ 8

(1) Der Verwalter erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, die von der zuständigen Stelle (§ 12) festgesetzt wird.

(2) Die Kosten der kommissarischen Verwaltung einschließlich der Vergütung trägt das verwaltete Unternehmen, das verwaltete Vermögen oder der verwaltete Vermögensteil.

§ 9

(1) Beschlagnahmtes Vermögen kann durch die zuständige Stelle (§ 12) zugunsten des Deutschen Reichs eingezogen werden, wenn es das öffentliche Wohl, insbesondere die Reichsverteidigung oder die Festigung deutschen Volkstums erfordert.

(2) Vor der Einziehung ist das beschlagnahmte Vermögen nach näheren Richtlinien der zuständigen Stelle (§ 12) festzustellen.

(3) Das Reich haftet für die zu dem eingezogenen Vermögen gehörenden Schulden bis zur Höhe des Verkaufswerts des eingezogenen Vermögens. Rechte an eingezogenen Gegenständen bleiben bestehen.

(4) Die Verfügung über eingezogenes Vermögen steht den zur Einziehung befugten Stellen zu (§ 12). Bei der Verfügung über landwirtschaftliches Vermögen wird jeweils das Einvernehmen zwischen dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hergestellt.

(5) Die Regelung der Art und des Umfangs der Entschädigung, welche für Vermögensverluste bei Durchführung dieser Verordnung gewährt wird, bleibt vorbehalten. Für Maßnahmen der zuständigen Stelle (§ 12) auf Grund der §§ 16 und 17 wird keine Entschädigung gewährt.

§ 10

(1) Eine kommissarische Verwaltung kann auch angeordnet werden über das Vermögen von juristischen Personen, Gesellschaften, Vereinen und sonstigen Personenvereinigungen, an denen Angehörige des ehemaligen polnischen Staates noch im Jahre 1939 entweder kapitalsmäßig überwiegend beteiligt waren oder deren Verwaltung von Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates maßgebend beeinflußt worden ist.

(2) Während der Dauer der kommissarischen Verwaltung ruhen die Befugnisse der Leiter und der sonst zur Vertretung oder Verwaltung befugten Personen; gleiches gilt für die Befugnisse aller Organe.

(3) Der Einziehung unterliegen in diesem Fall nur die Anteile und Beteiligungen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates.

§ 11

(1) Die Beschlagnahme oder die Anordnung der kommissarischen Verwaltung sind auf Ersuchen der zuständigen Stelle (§ 12) in das Grundbuch oder ein sonst in Betracht kommendes öffentliches Register einzutragen. Es kann auch die Eintragung des Namens des kommissarischen Verwalters verlangt werden.

(2) Soweit das Grundbuch oder ein sonst in Betracht kommendes öffentliches Register durch Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung unrichtig wird, ist es auf Antrag der zuständigen Stelle (§ 12) zu berichtigen. § 1 Abs. 3 bis 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 317) ist sinngemäß anzuwenden.

§ 12

(1) Für Maßnahmen und Entscheidungen auf Grund dieser Verordnung ist der Beauftragte für den Vierjahresplan — Haupttreuhandstelle Ost — für die Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums zuständig.

(2) Die nach Abs. 1 zuständigen Stellen können die Ausübung ihrer Befugnisse auf andere Stellen ganz oder teilweise übertragen. Gegen deren Entscheidungen findet Beschwerde an die nach Abs. 1 zuständige Stelle statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist unzulässig, wenn seit Erlaß der anzufechtenden Entscheidung mehr als ein Jahr verstrichen ist.

§ 13

Widerspricht jemand der Beschlagnahme oder der Anordnung der kommissarischen Verwaltung mit der Behauptung, deutscher Volkszugehöriger zu sein, so ist das Verfahren auszusetzen. Die zuständige Stelle (§ 12) beantragt bei dem Regierungspräsidenten die Entscheidung über die deutsche Volkszugehörigkeit. Auch der Betroffene ist zum Antrag berechtigt. Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten an den Reichsminister des Innern ist zulässig. Die Entscheidung über die deutsche Volkszugehörigkeit ist für das Verfahren der zuständigen Stelle (§ 12) auf Grund dieser Verordnung bindend.

§ 14

Die nach §§ 2, 5 und 10 zu treffenden Anordnungen erfolgen durch schriftliche Verfügung, die den Betroffenen bekanntzugeben ist. Die Bekanntgabe kann durch Aushang, Anschlag oder öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

§ 15

(1) Verfügungen über Grundstücke und Grundstücksrechte von Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates, die nicht unter die Ausnahmevorschrift des § 1 Abs. 2 fallen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Stelle (§ 12). Dies gilt nicht für die Verfügung über den Anspruch auf Zinsen und andere wiederkehrende Leistungen.

(2) Ob die Genehmigung nach Abs. 1 erforderlich ist, entscheidet die zuständige Stelle (§ 12). Die Entscheidung ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend. Die zuständige Stelle (§ 12) hat auf Antrag ein Zeugnis darüber zu erteilen, daß die Genehmigung nicht erforderlich ist.

§ 16

(1) Zwangsvollstreckungen jeder Art in Gegenstände, die der Beschlagnahme nach dieser Verordnung unterliegen, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle (§ 12) begonnen werden. Hat eine der nach § 12 zuständigen Stellen zugestimmt, so hat es auf das weitere Verfahren keinen Einfluß, wenn sie ihre Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

(2) Ist zu befürchten, daß sich der Schuldner der Vollstreckung entziehen wird, oder ist aus einem anderen Grund ein sofortiger Zugriff geboten, so kann auf Anordnung des Vollstreckungsgerichts die Vollstreckung vor Erteilung der nach Abs. 1 erforderlichen Zustimmung begonnen werden. Sie soll in diesem Fall auf die bei der Vollziehung eines Arrestes zulässigen Maßnahmen beschränkt bleiben und darüber hinaus erst fortgesetzt werden, wenn die Zustimmung erteilt ist. Auf Antrag der zuständigen Stelle (§ 12) hat das Vollstreckungsgericht die Aufhebung der vorläufigen Vollstreckungsmaßnahmen anzuordnen.

§ 17

(1) Ist in den eingegliederten Ostgebieten über das Vermögen eines Gemeinschuldners das Konkursverfahren eröffnet, so gelten für die Verwertung des zur Konkursmasse gehörenden Vermögens die Vorschriften des § 16 sinngemäß.

(2) Hängt die Eröffnung oder die Einstellung eines Konkursverfahrens in den eingegliederten Ostgebieten davon ab, ob eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse vorhanden ist, so sollen Gegenstände, welche der Beschlagnahme nach dieser Verordnung unterliegen, erst dann als zur Konkursmasse gehörend berücksichtigt werden, wenn die zuständige Stelle (§ 12) der Verwertung im Konkursverfahren zugestimmt hat.

§ 18

Das für die Beschlagnahme in Betracht kommende Vermögen kann öffentlich zur Anmeldung aufgerufen werden. Der Aufruf landwirtschaftlichen Vermögens erfolgt im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 19

Die zuständige Stelle (§ 12) kann zur Durchführung ihrer Aufgaben von jedermann Auskunft verlangen. Verwaltungsbehörden und Gerichte haben ihr Amtshilfe zu leisten, insbesondere auf ihr Verlangen Zeugen und Sachverständige zu vernehmen.

§ 20

(1) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer es unternimmt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen beschlagnahmten Vermögensgegenstand den im § 12 bezeichneten Stellen oder den von ihnen eingesetzten Verfügungsberechtigten zu entziehen oder sonst in irgendeiner Weise die Beschlagnahmewirkung zu vereiteln, zu umgehen oder zu beeinträchtigen.

(2) In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus. Handelt der Täter aus Widersetzlichkeit gegen die politische Neuordnung oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§ 21

(1) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine ihm nach dieser Verordnung, einer hierzu erlassenen Durchführungsverordnung oder einer Anordnung nach den §§ 18 und 19 obliegende Anmelde- oder Auskunftspflicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der zuständigen Stelle (§ 12) ein.

§ 22

(1) Unberührt bleiben:

a) die Verordnung zur Sicherstellung der für die Einrichtung des Reichskriegshafens Gotenhafen notwendigen Anlagen vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2475);

b) die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 355) mit der Maßgabe, daß auf die der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegenden Betriebe die Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 4 Abs 1, §§ 9, 11, 12 Abs. 1, §§ 14, 18, 19, 20, 21 und 23 dieser Verordnung Anwendung finden sollen;

c) die Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) mit der Maßgabe, daß Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates, die im Gebiet eines feindlichen Staates ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, nach dieser Verordnung behandelt wird, soweit es sich im Großdeutschen Reich einschließlich der eingegliederten Ostgebiete befindet;

d) die Verordnung über die Beschlagnahme in den besetzten ehemals polnischen Gebieten (ohne Ostoberschlesien) vom 5. Oktober 1939 (Verordnungsbl. f. d. besetzten Gebiete i. Polen S. 25);

e) die Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1709) mit folgenden Maßgaben:

1. Die Beschlagnahme nach § 2 und die Anordnung einer kommissarischen Verwaltung nach den §§ 5 und 10 dieser Verordnung finden nicht statt bei Vermögenswerten von Juden, deren Veräußerung den jüdischen Eigentümern bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits auf Grund der §§ 1 bis 6 der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens aufgegeben war; der Veräußerungserlös kann eingezogen werden.
2. Die Zustimmung nach § 15 dieser Verordnung ist nicht erforderlich, soweit bereits eine Genehmigung durch § 8 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vorgeschrieben ist;

f) die Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren über das jüdische Vermögen vom 21. Juni 1939 (Verordnungsbl. d. Reichsprotektors i. Böhmen u. Mähren S. 45) und die Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren zur Ausschaltung der Juden aus der Wirtschaft des Protektorats vom 26. Januar 1940 (Verordnungsbl. d. Reichsprotektors i. Böhmen u. Mähren S. 41) mit der Maßgabe, daß die Entjudungsverfahren auch bezüglich des Vermögens von Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates nach diesen Vorschriften im Einvernehmen mit der Haupttreuhandstelle Ost durchgeführt werden; für die Beschlagnahme und Einziehung bleiben die im § 12 genannten Stellen zuständig.

(2) Im übrigen treten alle seit dem 28. August 1939 in den eingegliederten Ostgebieten einschließlich des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig erlassenen entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere solche, die anderen Stellen das Recht zur Beschlagnahme, zur Einsetzung von kommissarischen Verwaltern oder Treuhändern und zur Einziehung gewähren, außer Kraft.

(3) Die mit Genehmigung der zuständigen Stellen (§ 12) vorgenommenen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der kommissarischen Verwalter unterliegen nicht dem Genehmigungszwang nach der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 255). Bei Veräußerungen wird das Einvernehmen mit den zuständigen Reichsstatthaltern oder Oberpräsidenten oder der Obersten Reichsbehörde, die sich gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 31. Januar 1940 ihre Zustimmung vorbehalten hat, hergestellt. Ist in Fällen von besonderer Bedeutung das Einvernehmen nicht herzustellen, so trifft der Beauftragte für den Vierjahresplan Bestimmung.

(4) Maßnahmen der zuständigen Stellen (§ 12), die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen sind, sind gültig, wenn sie den Vorschriften dieser Verordnung oder dem bisher geltenden Recht entsprechen.

(5) Soweit Beschlagnahmen, Einziehungen oder die Einsetzung von kommissarischen Verwaltern von anderer Seite als den zuständigen Stellen (§ 12) erfolgt sind, ist deren Bestätigung schriftlich nachzusuchen. Wird ihre Bestätigung versagt, so werden die früher angeordneten Maßnahmen wirkungslos. Das gleiche gilt, wenn über die Bestätigung nicht bis zum 31. Oktober 1940 entschieden ist. Die zuständigen Stellen (§ 12) sind befugt, die Frist im Einzelfall angemessen zu verlängern.

(6) Die Vorschriften des Abs. 5 gelten nicht für Treuhänder, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der §§ 2 und 6 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1709) zur einstweiligen Fortführung, Veräußerung oder Abwicklung von jüdischen Gewerbebetrieben oder zur Verwaltung oder Veräußerung sonstiger Vermögenswerte von Juden eingesetzt sind. Die Rechtsstellung dieser Treuhänder bleibt unberührt.

§ 23

(1) Der Beauftragte für den Vierjahresplan erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen — für die Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe — mit Zustimmung des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Der Beauftragte für den Vierjahresplan kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister durch Rechtsverordnungen eine von den Vorschriften des geltenden Rechts abweichende vereinfachte Abwicklung der Rechtsbeziehungen derjenigen Personen anordnen, deren Vermögen der Beschlagnahme nach dieser Verordnung unterliegt.

(3) Die erforderlichen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Beauftragte für den Vierjahresplan — Haupttreuhandstelle Ost — im Benehmen mit den zuständigen Stellen.

§ 24

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Beauftragte für den Vierjahresplan bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 17. September 1940.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Reichsmarschall